

1. PROFESSIONELLE STANDARDS	✓oder Anmerkung
1.1 Postgraduierten-Level oder das Äquivalent: Schulabschluss mit 17 Jahren + 3a (1. Grad) + 4a (Körperpsychotherapie-Ausbildung)	
1.2 Persönlicher und beruflicher Hintergrund	
(a) Akademischer Abschluss ersten Grades	
(b) Persönliche Erfahrung mit Körperpsychotherapie;	
(c) Emotionale Reife	
1.3 Dokumentation	
1.4 Information zur Eigenverantwortung der Auszubildenden für ihre Praxis nach Abschluss des Trainings	
1.5 a. Minimum von 4 Jahren Training	
b. ca. 1400 Stunden insgesamt	
c. 250 Stunden persönliche psychotherapeutische Erfahrung, 500-800 Stunden Theorie und Praxis 300-600 Stunden klinische Praxis	
d. 150 Stunden Supervision	
1.6 Gutes berufliches Ansehen	
2. EUROPÄISCHE & NATIONALE KOMPATIBILITÄT DER AUSBILDUNG	
2.1 ECP-kompatibel	
2.2 Kontakt mit anderen Trainingsorganisationen	
2.3 Klarheit über die gegenwärtigen legalen Möglichkeiten der Anerkennung	
2.4 Möglicher Transfer von Auszubildenden zwischen verschiedenen Instituten	
3. AUSBILDUNGSVERTRAG	
4. LEHRPLAN THEORIE	
5. SPEZIELLE THEORIE	
5.1 Theoretische Grundlagen für die eigene Methodologie	
5.2 Zusammenhängende Darstellung von Theorie und Praxis der Methode	
5.3 Grundlagenforschung	
6. PRAXIS	
6.1 Erfahrungsorientierte Praxis und deren Supervision	
6.2 Kontakt, Grenzen und Dynamik der Interaktion; Grenzen von Kontakt und Berührung	
6.3 Klinische Praxis und solide Geschäftspraktiken	
7. PERSÖNLICHE THERAPIE	
7.1 Persönliche Psychotherapie, Erfahrungen mit Körperpsychotherapie und mit verwandten körperpsychotherapeutischen Methoden	
7.2 erfolgt durch jemanden, der nicht gleichzeitig einer der Trainer ist	
7.3 Die Psychotherapeuten sind hinreichend qualifiziert.	

7.4 Weitere Stunden an Therapie	
8. ASSESSMENT / PRÜFUNG	
8.1 Anforderungen	
(a) Schriftliche Arbeit oder dokumentierte Präsentation;	
(b) Die professionellen Kriterien der NUO/NAO sind erfüllt	
(c) Kontinuierliche Überprüfung der Kompetenzen des/der Auszubildenden und seiner/ihrer persönlichen Reife	
(d) Prinzip eines externen Prüfers/Gutachters	
(e) die persönlichen Therapeuten der Auszubildenden sind als Prüfer/Begutachter nicht zugelassen.	
8.2 Der Begutachtungsprozess/Prüfung wird dokumentiert.	
8.3 Einbeziehung der Mindestanforderungen der EABP-Mitgliedschaft und des ECP	
9. SUPERVIDIERTE PRAXIS	
10. TRAINER AND SUPERVISOREN	
10.1 Reguläre Trainer:	
(a) sollten KörperpsychotherapeutIn über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, (10 Jahre für Haupttrainer) sein	
(b) sollten eine Praxis als Körperpsychotherapeut unterhalten, in der sie mit Klienten arbeiten.	
(c) sollten das ECP haben, Mitglieder der EABP oder einer gleichwertigen professionellen Organisation sein.	
(d) sollten ein dokumentiertes Training zum Trainer absolviert haben, das formal nachgewiesen wird.	
(e) Ihre Kompetenz sollte regelmäßig überprüft werden.	
(f) sollten mit Entwicklungen in der Psychotherapie und der Körperpsychotherapie vertraut sein.	
(g) alle allgemeinen Anforderungen erfüllen, die von den NUO / NAOs und der EAP gestellt werden.	
(h) oder andere Kriterien erfüllen.	
10.2 Ausbildungsorganisationen gewährleisten, dass Supervisoren	
(a) mindestens 7 Jahre psychotherapeutische Praxiserfahrungen haben.	
(b) Eine Praxis als Körperpsychotherapeut unterhalten, in der sie mit Klienten arbeiten.	
(c) als Supervisoren ausgebildet und zertifiziert sind.	
(d) Das ECP haben, volle Mitgliedschaft in der EABP oder einem Äquivalent haben.	
(e) regelmäßig überprüft werden oder einer Supervisionsgruppe angehören	
(f) die Entwicklungen innerhalb der Psychotherapie und Körperpsychotherapie verfolgen.	
(g) alle allgemeinen Anforderungen erfüllen, die von den NUO / NAOs und der EAP gestellt werden.	
(h) oder andere Kriterien erfüllen.	
11. ORGANISATIONS-ZUSAMMENHANG & - QUALITÄTEN	

12. REGISTRIERUNG UND AKKREDITIERUNG	
13. IMPLEMENTIERUNG	

Überprüfungskomitee

Bemerkungen:

Schlussfolgerungen:

Unterschrift